

Regierungsratsbeschluss

vom 5. April 2011

Nr. 2011/710

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, 4500 Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Projekt „Literatur im Dunkeln“ im Jahr 2011

1. Erwägungen

Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband, Solothurn, ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Projekt „Literatur im Dunkeln“, welches anlässlich der Solothurner Literartage vom 3. bis 5. Juni 2011 stattfindet.

Bei diesem Anlass geht es nicht nur um die Vermittlung eines Kulturerlebnisses der besonderen Art, sondern auch um eine wirkungsvolle Form der Begegnung von sehenden und sehbehinderten Menschen, um Abbau von Unsicherheiten und Berührungängsten und um Aufklärungsarbeit. Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband feiert dieses Jahr sein 100-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass werden dem Dunkelprogramm etwas spezielle Akzente gesetzt. So z. B. werden die literarischen Beiträge dieses Jahr nicht ab Tonträgern vermittelt, sondern von einer ausgebildeten Sprecherin live ab Blindenschrift vorgetragen. Im Dunkelzelt soll auch eine Matinée zum Thema „Die Literatur als Brücke zwischen Sehenden und Blinden“ stattfinden. Budgetiert sind Ausgaben von Fr. 16'500.--, bei Einnahmen von Fr. 500.--. Es wird ein Defizit von Fr. 16'000.-- ausgewiesen.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband, Solothurn, ist an das Projekt „Literatur im Dunkeln“ eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 4'000.-- aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlägen und Schlussabrechnungen sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, die zugesprochenen Beiträge zu kürzen.

- 2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, die Beiträge unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung und eines Einzahlungsscheins zulasten des Kontos 233003 "Lotteriefonds" anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sportfonds (3) rl/Schweiz.Blindenverb.doc

Kultur Schloss Waldegg, Amt für Kultur und Sport (7)

Schweiz. Blinden- und Sehbehindertenverband, Urs Kaiser, Bastionsweg 15, 4500 Solothurn

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde der Stadt 4500 Solothurn